

FNP-Änderung „Neuordnung Gehöft Herrmann“ Nr. J-2024-1F

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschriften vom 03.02.2024, Frist bis 07.03.2025)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweise
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	20.02.2025	Hinweis
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	24.02.2025	Hinweis
03	Regionalverband Heilbronn-Franken	05.03.2025	nein
04	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	13.03.2025	nein
05	Netze BW GmbH	12.02.2025	nein
06	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	06.03.2025	nein
07	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	03.02.2025	Hinweis
08	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	03.02.2025	nein
09	terranets bw GmbH	04.02.2025	nein
10	Deutsche Telekom Technik GmbH		
11	unitymedia Kabel BW	18.02.2025	nein
12	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	05.02.2025	nein
13	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	11.02.2025	nein
14	Gemeindeverwaltung Kreßberg	04.02.2025	nein
15	Gemeindeverwaltung Fichtenau	25.02.2025	nein/kwB
16	Gemeindeverwaltung Obersontheim		
17	Gemeindeverwaltung Jagstzell	06.02.2025	nein
18	Gemeindeverwaltung Wallhausen	05.02.2025	nein
19	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
20	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	04.02.2025	nein
21	Stadtverwaltung Ilshofen		
22	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst		
23	Stadtverwaltung Vellberg		
24	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen	21.02.2025	nein
25	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell		
26	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen		
27	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst Bürgermeisteramt Rot am See		
28	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

Es wurden keine Stellungnahmen seitens der Bürgerschaft vorgebracht

Öffentliche Auslegung vom 03.02.2025 bis 07.03.2025

1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 20.02.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. <u>PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G):</u> <i>„In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i> Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung grundsätzlich nicht entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG. Im Übrigen kann die Planung aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Plansatz wurde unter Punkt 1.3. Regionalplan in der Begründung entsprechend eingegangen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 24.02.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Unter Verweis auf die Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplanverfahren mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-41/51/2 vom 18.11.2024 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Verweis auf 2.2

2.2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 18.11.2024 (TÖB Beteiligung vom LRA Schwäbisch Hall)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Hassberge-Formation (Kiesel-sandstein). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRB-wissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7.1 Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe

Stellungnahme vom 03.02.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Es befinden sich jedoch Anlagen des Zweckverbands Wasserversorgung Jagstgruppe auf dem Flurstück 6450 (Gemarkung Honhardt). Die genaue Lage der Leitungen entnehmen Sie bitte aus den beigegeführten Lageplänen. Im Zuge der bestehenden Betriebsführung für den Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe wird das Verfahren durch die NOW abgewickelt.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde die Leitung entsprechend in den zeichnerischen Teil aufgenommen. Generell befindet sich die Leitung innerhalb einer geplanten Grün- und Verkehrsfläche und ist nicht von Hochbaumaßnahmen direkt betroffen.